

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Nr. 27

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 05.12.2019.

1. Genehmigung der Niederschriften

1.1 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/26/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.10.2019

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/26/2019 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 31.10.2019 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

1.2 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/5/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.08.2016

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/5/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.08.2016 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 29 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

1.3 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/6/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2016

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/6/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2016 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

1.4 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/7/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.11.2016

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/7/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.11.2016 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 27 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 7 Stimmenthaltung(en)

1.5 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/8/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016

Beschluss

Die Niederschrift Nr. XII/8/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016 wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Beratungsergebnis: 28 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

2. Punkte ohne Aussprache

- 2.1 Ad-hoc-Bericht gem. § 28 Abs. 2 GemHVO über die Gewerbesteuerrückzahlung Vodafone Kabel Deutschland und Kabel Deutschland Holding AG und Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO
Vorlage: 310/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Ad-hoc Bericht über die Gewerbesteuerrückzahlung zur Kenntnis zu nehmen sowie die erforderliche außerplanmäßige Ausgabe zu genehmigen.

Weiter beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einspruch gegen die Rückforderung von insgesamt 1,8 Mio. Euro an Gewerbesteuer einzulegen, um die Möglichkeit der juristischen Überprüfung zu eröffnen. Um die übliche Monatsfrist zu wahren, muss dies kurzfristig erfolgen. Es sollen alle rechtlichen Möglichkeiten geprüft werden, um ggf. im Wege des Schadensersatzes die Hauptforderung zumindest aber die Zinsen zurückzuerhalten.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Punkte mit Aussprache

- 3.1 Vorbereitung, Begleitung und Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens zur Entwicklung der Baugebiete Westerfeld-West 3. und 4. BA sowie GE Am Kellerborn 2. BA, 1. Änderung (Michelbacher Straße)
- Ausschreibung Projektentwickler (Treuhand)
Vorlage: 277/2019**

Beschluss:

Die Vorlage zu diesem Punkt wurde von Bürgermeister Thomas Pauli zu Beginn der Sitzung zurückgezogen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

- 3.2 60-19-10 Bebauungsplan Bereich Mitte-Ost; Gebiet Nord, 6. Änderung, Stadtteil Anspach -Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB
Vorlage: 280/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bebauungsplan Bereich Mitte-Ost; Gebiet Nord, 6. Änderung, Stadtteil Anspach im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Anspach Flur 46 Flurstück 273/4 teilweise.

Planziel ist die Umwandlung der öffentlichen Grünfläche in Gemeinbedarfsfläche, um eine Erweiterungsfläche für die Kindertagesstätte Abenteuerland zu sichern.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 3.3 60-18-14 Städtebauliches Konzept Wohnquartier "Auf der Dörrwiese"
Vorlage: 323/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. das städtebauliche Konzept zur Kenntnis zu nehmen und
2. sobald der Regionale Flächennutzungsplan geändert ist und das Bauland zur Verfügung steht, die Vorlage zur Entscheidung über das weitere Vorgehen dem Bauausschuss erneut vorzulegen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.4 Erlass einer 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 19.04.2018
Vorlage: 311/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung lehnt ab, unter Artikel 1, § 2 Benutzungsgebühren, Abschnitt II Kleinkinder, Absatz 5 „Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung“ pro Kind, von 310,- Euro auf 300,- Euro zu senken.

Beratungsergebnis:31 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

das eventuelle Gebührenüberschüsse gegenüber der Kalkulation, unter Berücksichtigung der gleichen Kostendeckungsgrade wie bei der Erstberechnung in eine Gebührenausgleichsrücklage eingestellt und baldmöglichst den Gebührenzahlern gutgebracht werden. Basis für ein mittelfristig zu erreichendes Ziel ist die Elternbeteiligung von 33%. Diese ist durch Kostenreduzierungen zu erreichen.

Beratungsergebnis:18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

den Magistrat zu beauftragen, mit den betroffenen Kommunen bezgl. der Einpendlerkinder zu verhandeln und bis spätestens eine StaV-Sitzung vor Ablauf der Kündigungsfrist der Stadtverordnetenversammlung und den zuständigen Gremien Bericht zu erstatten, damit entsprechend reagiert (z.B. Kündigung) werden kann.

Beratungsergebnis:34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten künftig nicht mehr zu den Kindertagesstättenjahren, sondern zu den Kalenderjahren angepasst wird;
2. dass die Gebührenvorkalkulation auf der Basis der Haushaltspläne des Folgejahres der drei Träger gefertigt wird und nach Vorlage der Jahresabschlüsse eine Nachkalkulation erfolgt;
3. aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), den Bestimmungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

**3. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung zur
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten**

**Artikel I
§ 2 Benutzungsgebühren**

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 150,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

(2) Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 150,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

(3) Modul 7.30 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 37,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

(4) Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 62,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

(5) Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 87,50 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

II. Kleinkinder:

(1) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 210,00 €

(2) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 210,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

erhoben.

(3) Modul 7.30 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 260,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

(4) Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 285,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

(5) Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 310,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

- (6)** Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:

pro Kind 200,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

IV. Pilotprojekt Ev. Kita Anspach vom 01.01.2020 bis 31.07.2021

Für die Kinder, die die Ev. Kita Anspach besuchen, werden für die Dauer des Pilotprojekts die zu erhebenden Gebühren für die Module 7.00 bis 15.00 und 7.00 bis 16.00 Uhr entsprechend den Gebühren gemäß § 2 Abschnitte I. und II. dieser Satzung angepasst.

**Artikel II
§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.02.2020 in Kraft.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 14 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**3.5 Wassergebühren 2020
Vorlage: 315/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Wasserbenutzungsgebühr in Höhe von 2,35 €/m³ zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (2,52 €/m³) für das Jahr 2020 beizubehalten.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Abwassergebühren 2020

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I 2010 S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70) folgende

**15. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS)
der Stadt Neu-Anspach vom 01.01.2004
in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 01.11.2018**

Artikel I

Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,82 € jährlich erhoben.

Artikel II

Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,08 €.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 2,08 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel III

§ 40 In-Kraft-Treten

Die 15. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der 14. Änderung vom 01.01.2019 außer Kraft gesetzt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.7 Erlass einer Abfallsatzung (AbfS) über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Neu-Anspach ab 01.01.2020 Vorlage: 317/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82) sowie der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) folgende

Abfallsatzung (–AbfS–)

über die Entsorgung von Abfällen

in der Stadt Neu-Anspach

TEIL I

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
 - (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
 - (3) Sofern im Rahmen der Aufgaben zu § 1 Abs. 1 und 2 mit anderen Kommunen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit getroffen werden, die über das Gebiet der Stadt hinaus gehen, ist es zulässig, die Abfallentsorgung im Rahmen der Vereinbarungen zu betreiben.

- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
- b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,
- c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
- d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Hochtaunuskreises in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Hochtaunuskreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4 Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
- a) Papier, Pappe, Karton (PPK)
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
 - c) sperrige Abfälle ohne Elektroanteile,
 - d) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc.),
 - e) Elektroaltgeräte.
- (2) Die in Abs. 1, Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Abfallgefäßen vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Abfuhrtermine für die unter Buchst. a) und b) genannten Abfälle werden durch die Stadt bekannt gegeben (z.B. Abfallkalender).

- (3) Die in Abs. 1, Buchst. c) bis e) genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen bei dem beauftragten Entsorgungsunternehmen der Stadt zu bestellen. Die Anmeldung muss nach Maßgabe der Vorgaben der Stadt erfolgen (z.B. per Telefon, Mail, Webformular). Nicht angemeldete Gegenstände bleiben von der Abfalleinsammlung unberücksichtigt.
- (4) Die in Abs. 1, Buchst. c) genannten Abfälle müssen von den Benutzungspflichtigen bereitgestellt werden. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind diese Abfälle in haushaltsüblicher Menge (bis 6 m³ als Summe von Restsperrmüll und Altholz) vom Benutzungspflichtigen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen. Pro Haushalt erfolgt die Abholung max. 2mal im Jahr.

Die in Abs. 1 Buchst. d) und e) genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

- (5) In die Bioabfallgefäße darf kein Restmüll (§ 7) eingegeben, in die Gefäße für PPK darf kein Restmüll und/oder Bioabfall eingegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Bioabfalls bzw. PPK zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Bioabfall- bzw. PPK-Gefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (6) Hat ein Entsorgungspflichtiger Verunreinigungen in Bioabfall- oder PPK-Behältern eine Woche nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht beseitigt, werden diese Abfälle als Restmüll gegen Gebühr nach § 17 Abs. 4 eingesammelt.

§ 6

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem durch Privatpersonen als Abfall zur Verwertung Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach. Hierfür stellt die Stadt Sammelplätze (Grünecken) zur Verfügung. Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, dürfen nicht angeliefert werden.
- (2) Andere Abfälle als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach dürfen nicht an diesen Sammelplätzen (Grünecken) deponiert werden.
- (3) Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist, ist gewerblich erzeugter Abfall zur Verwertung und gilt nicht als Abfall aus privaten Haushaltungen. Es ist verboten, diesen auf den Sammelplätzen (Grünecken) der Stadt Neu-Anspach zu deponieren.
- (4) Für die Benutzung der Grünecken und für die von Dritten zur Einsammlung von Altglas aufgestellten Sammelcontainer (Hohlglascontainer) werden folgende Andienungszeiten festgelegt:

Montags bis samstags von 7:00 bis 20:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist eine Andienung verboten.

§ 7

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen bis spätestens 6:00 Uhr unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
 - (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 120 l
 - b) 240 l
 - c) 1,1 m³
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
 - (5) Die Abfuhrtermine für die unter Absatz 3 genannten Restmüllgefäße werden durch die Stadt bekannt gegeben (z.B Abfallkalender).

§ 8

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Abfallkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten, usw. Die Eingabe von Abfällen in die Abfallkörbe, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angefallen sind, ist untersagt.

§ 9

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll, für Bioabfall sowie für Papier, Pappe, Karton (PPK) stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit sind in den Gefäßen elektronische Chips (Transponder) eingebaut. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben die bereitgestellten Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Zugelassen sind nur die von der Stadt den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.
- (2) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient die Deckelfarbe. In die Gefäße mit grauem Korpus und grauem Deckel ist der Restmüll, in die Gefäße mit grauem Korpus und braunem Deckel die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die Gefäße mit grauem Korpus und blauem Deckel Papier, Pappe, Karton.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- Abfallsäcke 70 Liter nach Maßgabe des Abs. 8

Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behältnisse (Biotonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 120 (120 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

Für Papier, Pappe, Karton zugelassen sind Behältnisse (PPK-Tonnen) mit folgenden Nenngrößen:

- MGB 240 (240 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)
- MGB 1.100 (1.100 Liter Abfallbehälter DIN EN 840)

In begründeten Einzelfällen können PPK-Tonnen mit einem Volumen von 120 Liter (MGB 120) zugelassen werden.

Die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte dürfen nicht überschritten werden. Für die einzelnen Abfallbehälter sind nach DIN EN 840 folgende Höchstgewichte zulässig:

- MGB 120 (Restmüll, Bioabfall und PPK) 60 kg
- MGB 240 (Restmüll, Bioabfall und PPK) 110 kg
- MGB 1.100 (Restmüll und PPK) 375 kg

Ein Überschreiten des zulässigen Gesamtgewichtes sowie das Bereitstellen überfüllter Behälter entbinden die Stadt von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

- (4) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Gefäße sind nur so zu befüllen, dass beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt.
- (5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und Abfahrzeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bzw. zur Sammlung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar

beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Sofern der Verkehr durch eine derartige Bereitstellung mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird, sind sie auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn aufzustellen.

- (6) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (7) Für satzungswidrig bereitgestellte Gefäße und satzungswidrig gefüllte Müllbehältnisse besteht für die Stadt und beauftragte Dritte keine Pflicht zur Einsammlung und Beförderung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren wird nicht berührt.
- (8) Restmüllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Restmüllsäcke sind bei den von der Stadt benannten Verkaufsstellen zu beziehen.
- (9) Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Papiersäcke verwendet werden. Die Verwendung von kompostierbaren Maisstärkebeutel ist unzulässig.
- (10) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt nach Bedarf. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für Restmüll vorgehalten werden. Mehrere Mietparteien auf einem Grundstück erhalten auf Antrag des Grundstückseigentümers jede für sich Abfallgefäße.
- (11) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Absatz 10, Satz 2 gilt auch für diese Grundstücke. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.
- (12) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.
- (13) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich Mitteilung an die Stadt zu machen und ein neues Abfallgefäß anzufordern. Eine Kürzung der Benutzungsgebühren bis zur Auslieferung eines neuen Abfallgefäßes kann nicht beansprucht werden.
- (14) Die gemeinsame Nutzung der Biotonne durch Anschlusspflichtige zweier aneinander grenzender Grundstücke kann zugelassen werden (Nachbarschaftstonne). Die gemeinsame Nutzung ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen und von allen Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen. Hierzu ist das Formular "Erklärung über die Nutzung einer gemeinsamen Biotonne", das die Stadt im Bürgerbüro und auf der Homepage zur Verfügung stellt, zu verwenden. In dem Antrag muss der Anschlusspflichtige bezeichnet werden, an den der Gebührenbescheid zu richten ist. Alle Nutzungsberechtigten haften für die Gebühr als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel der Anschlusspflichtigen ist ein neuer Antrag zu stellen.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine Nachbarschaftstonne auch bei zwei nicht aneinander grenzenden Grundstücken zugelassen werden.

§ 10 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Die Einsammlung sperriger Abfälle erfolgt ausschließlich für solche in Haushaltungen anfallenden Abfälle, die wegen ihrer Abmessungen nicht zur Aufnahme in den bereitgestellten Müllbehältnissen geeignet sind, jedoch gemeinsam mit Restmüll (§ 7) entsorgt werden können.
- (2) Nicht eingesammelt werden:
- Materialien aus Gebäuderenovierungen, Baustellenabfälle, Altreifen und KFZ-Teile
 - Astschnitt
 - Behältnisse für Öl, Benzin, Lösungsmittel usw. (Sonderabfall)
 - Restmüll in Säcken, Kartons oder anderen Behältnissen
 - Abfälle, die Menge, Größe oder Gewicht der Vorgaben des Abs. 3 überschreiten
- (3) Die zu entsorgenden Einzelteile dürfen in ihrem größten Ausmaß 2,20 m, ein Gewicht von 50 kg und die bereitgestellte Menge pro Haushalt und Abholtermin 6 cbm nicht überschreiten. Die Sperrmüllabholung ist je Haushalt auf 2 Termine pro Jahr begrenzt. Es werden keine Wohnungsaufösungen oder Hausentrümpelungen durchgeführt.
- (4) Sperrige Abfälle werden nur bei den Grundstücken abgeholt, für die die Abholung bei der Stadt oder bei einem beauftragten Dritten rechtzeitig beantragt worden ist. Die Beantragung erfolgt nach Maßgabe der Festlegungen der Stadt (telefonisch und/oder schriftlich, ggf. zusätzlich über Internet per Webformular). Die Benutzungspflichtigen werden über den Abholtermin schriftlich oder telefonisch informiert. An den vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen so an den Grundstücken bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.
- (5) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (6) Die Absätze 1 und 3-5 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 11

Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden u.a. in einem Abfallkalender bekanntgemacht, der jedem Haushalt in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Hiervon ausgenommen sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 5 Abs. 1 c) bis e).
- (2) Die Stadt gibt nach Möglichkeit u.a. in einem Abfallkalender auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 7 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je

Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

Wird ein Abfallbehältnis von mehreren Haushalten gemeinsam genutzt, kann diese Verpflichtung nur von allen Haushalten gemeinsam abgegeben werden. Die Befreiung wird zum auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Monatsbeginn wirksam, sofern die Erklärung spätestens 3 Wochen vor Monatsende vorliegt und die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sind.

- (3) Die Stadt ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden und 25 m² je Grundstücksbewohner nicht nachgewiesen werden können, wird die Befreiung widerrufen.
- (4) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle, die aufgrund einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13

Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

- (1) Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, gesetzlicher Feiertage oder anderer, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegender Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz, Minderung der Gebühren, Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.

T E I L II

§ 15 Gebührenpflicht / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/ Vorauszahlungen

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts an seiner Stelle der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Abfallbehälter; sie endet zum Ende des Monats der Abmeldung der Abfallbehälter.
- (4) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, Vorauszahlungen bis zu der Zahl der im Abrechnungszeitraum angebotenen Entleerungen verlangen.
- (5) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (6) Bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks wird für die Ermittlung der Höhe der Vorauszahlung die Anzahl an durchschnittlich in Anspruch genommenen Entleerungen des jeweiligen Behältertyps im abgelaufenen Kalenderjahr zugrunde gelegt.

§ 15 a Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten wahrgenommen. Die Beauftragung erfolgt durch den Magistrat.

§ 16 Bemessungsgrundlagen der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden nach der Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter für Restmüll und Bioabfall und der Anzahl der Leerungen dieser Gefäße bemessen. Für die Einsammlung und Verwertung von PPK wird keine separate Gebühr erhoben.
- (2) Die Anzahl der Leerungen der Restmüll- und Bioabfallgefäße wird mit einem elektronischen Chip (Transponder) ermittelt.
- (3) Es dürfen nur Restmüll- und Bioabfallgefäße zur Leerung bereitgestellt werden, die mit einem registrierten Transponder versehen sind. Nicht registrierte Gefäße bzw. Gefäße ohne Transponder werden nicht entleert.

§ 17 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen / Verwerten von Restmüll einschließlich sperriger Abfälle, kompostierbarer Abfälle (Bio- und Grünabfälle), PPK und von Elektro- und Elektronikaltgeräten incl. der weiteren von der Stadt erbrachten Leistungen besteht aus einer Grundgebühr und Leerungsgebühren.
 - a) Für jeden Restmüllbehälter wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

• Restmüllbehälter 120 Liter	127,59 .EUR
• Restmüllbehälter 240 Liter	255,18 EUR
• Restmüllbehälter 1.100 Liter	1.169,57 EUR
 - b) Für jede Entleerung der Abfallbehälter werden folgende Leerungsgebühren erhoben

• Restmüllbehälter 120 Liter	4,82 EUR
• Restmüllbehälter 240 Liter	9,17 EUR
• Restmüllbehälter 1.100 Liter	40,29 EUR
• Bioabfallbehälter 120 Liter	2,49 EUR
• Bioabfallbehälter 240 Liter	4,60 EUR

Die Leerungsgebühr bemisst sich nach Art und Größe der zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen.

Als Mindestleerungen werden im Jahr abgerechnet:

Restmüllbehälter 120 und 240 Liter 4 Leerungen / Jahr

Restmüllbehälter 1.100 Liter 8 Leerungen / Jahr

Bioabfallbehälter 120 und 240 Liter 9 Leerungen / Jahr

Besteht die Gebührenpflicht weniger als ein Jahr, vermindert sich die anteilige Grundgebühr und die Anzahl der Mindestleerungen entsprechend. Ergeben sich bei der Berechnung der Mindestleerungen Bruchzahlen, so wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet. Soweit im Bereitstellungs- / Abrechnungszeitraum weniger Leerungen als die Mindestleerungen in Anspruch genommen werden, erfolgt keine Gebührenerstattung oder -gutschrift.

- (2) Für jeden Austausch oder jede Auslieferung bzw. Abholung von Abfallbehältern auf einem anschlusspflichtigen Grundstück wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt pro Abfallgefäß und Änderungsvorgang 29,41 EUR. Diese Gebühr entsteht abweichend von § 15 Abs. 3 bei Austausch oder Anlieferung des Abfallbehälters und ist sofort fällig. Keine Gebühr wird erhoben bei
 - Erstanschluss eines Grundstückes oder bei einem Eigentümerwechsel

- Austausch von schadhafte Abfallbehältern gleicher Art und Größe, soweit der Defekt nicht vom Anschlusspflichtigen zu vertreten ist,
 - Bereitstellung oder Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung der Stadt.
- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 6,80 EUR abgegeben. Mit dem Erwerb der Restmüllsäcke sind alle Kosten der Einsammlung und Entsorgung abgegolten.
- (4) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 5 Abs. 6 wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1, cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90,00 €.

§ 18 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG und der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

T E I L III

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder - behälter eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Grünabfälle von Grundstücken außerhalb der Gemarkung der Stadt Neu-Anspach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert und Baumstämme und Baumäste, deren Durchmesser stärker als 10 cm sind, an den Sammelplätzen für Grünabfälle anliefert,
 3. entgegen § 6 Abs. 2 andere Abfälle, als Grünabfälle aus privaten Haushaltungen in der Stadt Neu-Anspach an den Sammelplätzen für Grünabfälle deponiert,
 4. entgegen § 6 Abs. 3 Grünabfall, der aus gewerblicher Tätigkeit entstanden ist an den Sammelplätzen für Grünabfälle der Stadt Neu-Anspach deponiert,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Andienungszeiten Grünschnitt und Hohlglas anliefert,
 6. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,

7. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 eingibt,
 8. entgegen § 8 Satz 1 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) eingibt,
 9. entgegen § 8 Satz 4 Abfälle, die nicht anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen angefallen sind, in die von der Stadt nach § 8 Satz 1 aufgestellten Gefäße (Abfallkörbe) eingibt,
 10. entgegen § 9 Abs. 4 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 11. entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 12. entgegen § 9 Abs. 12 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 13. entgegen § 9 Abs. 13 Satz 1 bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen nicht unverzüglich Mitteilung an die Stadt macht,
 14. entgegen § 10 Abs. 5 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 15. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 16. entgegen § 12 Abs. 4 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 17. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 18. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
 19. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 20. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 18 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 19 und 20 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
 - (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 12.11.2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.11.2018 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.8 Ankauf der Räume der Stadtbücherei Neu-Anspach, Konrad-Adenauer-Str. 2
Vorlage: 275/2019**

Beschluss:

Die Vorlage zu diesem Punkt wurde von Bürgermeister Thomas Pauli zu Beginn der Sitzung zurückgezogen. Eine Beratung und Beschlussfassung findet nicht statt.

**3.9 Finanzielle Beteiligung der Stadt Neu-Anspach an der Ausrichtung des Nikolausmarktes durch den Gewerbeverein
Vorlage: 298/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu bitten, im Rahmen des Stadtmarketings Sponsoren für die Durchführung des Nikolausmarktes durch den Gewerbeverein zu finden. Für die dann verbleibenden ungedeckten Kosten wird in den Haushalt 2020 und folgende eine jährliche Beteiligung durch die Stadt von maximal 4.550,00 € eingestellt.

Beratungsergebnis: 31 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

**3.10 Interkommunale Zusammenarbeit bei der Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Neu-Anspach und Usingen
Vorlage: 325/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes der Städte Neu-Anspach und Usingen ab dem 01.01.2020 interkommunal zu betreiben und folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu schließen.

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Betreuung der Wasserversorgungsanlagen der Städte Neu-Anspach und Usingen

Die Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Pauli sowie Herrn 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

und

der Stadt Usingen, vertreten durch den Magistrat, dieser wiederum vertreten durch Herrn Bürgermeister Steffen Wernard sowie Herrn 1. Stadtrat Dieter Fritz

schließen gemäß § 24 Abs. 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 25 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307) in der aktuellen Fassung folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich für die Stadt Usingen die Inspektion, die Wartung und die Instandhaltung des Wasserversorgungsnetzes bis einschließlich zum Wasserzähler

einschließlich der nachgeordneten Arbeiten auf der Grundlage der Bestimmungen des DVGW sowie der entsprechend gültigen Satzung auszuführen.

(2) Die Rechte der Stadt Usingen als Eigentümer des Wasserversorgungsnetzes bleiben unberührt, soweit es um die Planung, Ausschreibung, Ausführung und Mittelbereitstellung (Haushaltsansätze im Ergebnishaushalt) von/für investive(n) Maßnahmen im Bereich der Erneuerung und Erweiterung des Wasserversorgungsnetzes geht.

§ 2

Mitwirkungsrechte

(1) Die Stadt Neu-Anspach verpflichtet sich, gegenüber der Stadt Usingen bei einem Erlass von Dienstanweisungen ein Einvernehmen herzustellen. Dieses Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn der Magistrat der Stadt Usingen innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntmachung gegen den Entwurf einer Dienstanweisung keinen schriftlichen Widerspruch einlegt.

§ 3

Personal/ Sachmittel

(1) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben wird im erforderlichen Umfang von der Stadt Neu-Anspach gestellt. Nach den derzeitigen Planungen wird der Personalpool aus 6 Anlagenmechanikern und einem Wassermeister bestehen. Die Personalstärke wird bei Bedarf in Abstimmung mit allen Beteiligten angepasst.

(2) Die Stadt Usingen wird im Rahmen einer Personalgestellung zwei Anlagenmechaniker in den Personalpool einbringen.

(3) Es ist wie in vergleichbaren Fällen zulässig, dass im Einverständnis mit den Betroffenen das Beschäftigungsverhältnis der Stadt Usingen mit allen Rechten und Pflichten in ein Beschäftigungsverhältnis der Stadt Neu-Anspach übergeht.

(3) Die Stadt Usingen bringt zwei Fahrzeuge sowie weitere Sachmittel in die Zusammenarbeit ein. Sollten in Zukunft Erneuerungen notwendig sein, werden diese durch die Stadt Neu-Anspach vorgenommen. Sollte es sich um Investitionen handeln, werden diese wie in der Kooperation des Ordnungsbehördenbezirkes wechselseitig im Investitionshaushalt der beiden Kommunen finanziert.

(4) Alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die Einstellung des für die Aufgabenerledigung notwendigen Personals erfolgt in der Zuständigkeit der Stadt Neu-Anspach

§ 4

Kostenverteilung

(1) Die Personalkosten werden zunächst von der Stadt Neu-Anspach getragen. Für die im Rahmen einer Personalgestellung durch die Stadt Usingen eingebrachten Mitarbeiter werden die Kosten durch die Stadt Usingen getragen und in die Abrechnung eingebracht. Gleiches gilt für die Sachkosten (zum Beispiel Unterhaltung der Fahrzeuge, Anschaffung von Kleinwerkzeugen).

(2) Am Ende jeden Jahres werden die Kosten auf der Basis der jeweils aktuellen Erfassungen in Regie 68 auf die beteiligten Kommunen verteilt.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.

(2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2024 erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer Vertragspartei unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.

(5) Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 6

Änderungen/Aufhebung

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Wirksamkeit

Die Vereinbarung wird am 01.01.2020 wirksam.

§ 8

Anzeige Aufsichtsbehörde

Diese Vereinbarung ist der Aufsichtsbehörde gemäß § 26 Absatz 2, Satz 1 KGG anzuzeigen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.11 **Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahr 2020/2021 Vorlage: 278/2019**

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **Investitionsprogramm** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

Beratungsergebnis:18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Ergebnishaushalt mit Teilhaushalten** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

Beratungsergebnis:18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Gesamt-Finanzhaushalt mit Teilhaushalten** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

Beratungsergebnis:18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Ergebnisplanung** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

Beratungsergebnis:18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **mittelfristige Finanzplanung** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vom Magistrat vorgelegten und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierten **Stellenplan** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

7. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310), die vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte

**Haushaltssatzung
der Stadt Neu-Anspach
für die Haushaltsjahre 2020 und 2021**

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

im Ergebnishaushalt	2020	2021
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.776.490 EUR	38.026.603 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.646.853 EUR	36.989.879 EUR
mit einem Überschuss von	1.129.637 EUR	1.036.724 EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	100.000 EUR	760.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Überschuss von	100.000 EUR	760.000 EUR
und einem Jahresergebnis von	1.229.637 EUR	1.796.724 EUR
im Finanzhaushalt	2020	2021
mit dem Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.108.892 EUR	2.196.391 EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.235.558 EUR	2.091.349 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.313.037 EUR	4.028.272 EUR
Saldo Finanzmittelfluss aus Inv.-Tätigkeit	- 2.077.479 EUR	- 1.936.923 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.077.479 EUR	1.936.923 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.811.160 EUR	1.796.730 EUR
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	266.319 EUR	140.193 EUR
mit einem Finanzmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	297.732 EUR	399.661 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

2020:	2.077.479 EUR
2021:	1.936.923 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020/2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **4.669.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite die in den Haushaltsjahren zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2020:	8.030.000 EUR
2021:	7.860.000 EUR

festgesetzt. Hierbei sind für die Vorfinanzierung von Investitionen 500.000 EUR eingeplant.

§ 5

Bei den Steuersätzen für die Gemeindesteuern gilt die beschlossene Hebesatzsatzung.

Die Steuersätze betragen demnach:

	2020	2021
Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	350 v.H.	350 v.H.
Grundsteuer B (Grundstücke)	678 v.H.	639 v.H.
<i>davon Generationenbeitrag</i>	138 v.H.	99 v.H.
Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan. Die Bindung der Planstellen an die einzelnen Teilhaushalte bzw. Produkte wird im Stellenplan aufgehoben, um der Verwaltung durch einen flexiblen Einsatz der Mitarbeiter eine rationellere Gestaltung des Arbeitsablaufes zu ermöglichen.

§ 7

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen oder Kosten dürfen ohne weiteres geleistet werden, wenn sie haushaltsneutralen Charakter haben. Dies gilt insbesondere für die Abwicklung der Inneren Verrechnungen, der kalkulatorischen Kosten, die Verwendung zweckgebundener Spenden, sofern diese aus entsprechenden über- und außerplanmäßigen Einzahlungen resultieren sowie die Verrechnung der Bauhofleistungen.
- b) Über die Leistung der übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen entscheidet im Rahmen des § 100 HGO und der Budgetierungsrichtlinie der Magistrat.

Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem maximalen Überschreibungsbetrag von 50.000 € ist der Magistrat zuständig. Ansonsten muss die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung nach Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss, eingeholt werden.

- c) Um die Zielsetzungen der Budgetierung nicht zu gefährden, bleiben Deckungskreise von den vorstehenden Festlegungen unberührt.

§ 8

Es gelten folgende Sperrvermerke im Ergebnishaushalt:

- Besetzung der zweiten halben Stelle Wirtschaftsförderer aufzuheben durch die Stavo (nicht öffentlicher Teil)
- Wettbewerb „Neue Mitte“ aufzuheben durch den Bauausschuss

Es gelten folgende Sperrvermerke im Investitionsprogramm:

- 126-12 Beschaffung LF 10 FFW Anspach abhängig vom BEP aufzuheben durch den Magistrat
- 126-13 Fertiggarage FFW Anspach abhängig vom BEP aufzuheben durch den Magistrat
- 126-21 Beschaffung LF 10 FFW Hausen abhängig vom BEP aufzuheben durch den Magistrat
- 126-22 Fertiggarage FFW Hausen abhängig vom BEP aufzuheben durch den Magistrat
- 272-03 Ankauf Räumlichkeiten Bücherei aufzuheben durch den HFA
- 281-01 Anschaffung eines Spülmobils aufzuheben durch den HFA
- 534-08 Wärmepufferspeicher zur Erweiterung des Netzes aufzuheben durch den Magistrat
- 537-09 Bürgerhaus NA, Bühnenbeleuchtung aufzuheben durch den HFA
- 541-51 Vorplatz Breitestraße im Zuge Bushaltestellenumbauten aufzuheben durch den Bauausschuss

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.12 Hebesatzsatzung 2020,2021 Vorlage: 307/2019

Beschluss:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1875) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) folgende Hebesatz-Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.	350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	678 v.H.	639 v.H.
für die Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 2

- Die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ist in Verbindung mit der Nachhaltigkeitssatzung vom 26.06.2019 zu sehen. Demnach enthält der in § 1 festgesetzte Hebesatz einen Generationenbeitrag
- in 2020 von 138 v.H.
 - in 2021 von 99 v.H.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird. Ende des Jahres 2020 ist der Planansatz für den Generationenbeitrag 2021 zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.13 Forstschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2019 Vorlage: 318/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das vom Magistrat vorgelegte und vom Haupt- und Finanzausschuss modifizierte **Haushaltssicherungskonzept** zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 gemäß Anlage zur Niederschrift.

Ergänzend beschließt die Stadtverordnetenversammlung ein konkretes Konsolidierungsziel mit Angabe eines Abbaupfades (jährlich 400.000 Euro) und Festlegung von konkreten Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2019.

Beratungsergebnis: 18 Ja-Stimme(n), 16 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Anträge

4.1 Einrichtung einer Wasserstofftankstelle in Neu-Anspach Vorlage: 330/2019

Beschluss:

Nach § 14 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände, konkret TOP 4.1, nimmt die Leitung der Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

4.2 Durchführung von Erhebungen bezgl. der Trinkwasserbelastung mit Plastik-Mikropartikeln Vorlage: 331/2019

Beschluss:

Nach § 14 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände, konkret TOP 4.2, nimmt die Leitung der Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

5. Mitteilungen des Magistrats

5.1 Erhebung einer Grundrechtsklage beim Hessischen Staatsgerichtshof gegen das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs und anderer Rechtsvorschriften Vorlage: 319/2019

Mitteilung:

Zur Grundrechtsklage gegen das Gesetz zur Änderung des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs und anderer Rechtsvorschriften hat der Hess. Städte- und Gemeindebund festgestellt, dass aufgrund der satzungsmäßig getroffenen Regelungen zur Höhe der Elternbeiträge (Reduzierung auf 20,00 €/Std.) ein verfassungsrechtlich relevanter Rechtsverstoß mit Erfolgsaussicht nicht begründet werden kann. Daher empfiehlt er, klarstellungshalber den in seiner Umsetzung keinesfalls Erfolg versprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.11.2018 aufzuheben. Das Schreiben ist diesen Mitteilungen beigelegt.

5.2 Status und Ausblick Sicherheitsinitiative Kompass Vorlage: 336/2019

Mitteilung:

Am Freitag den 20.09.2019 wurde die Sicherheitsinitiative Kompass offiziell gestartet. An diesem ersten Beratungsgespräch nahmen seitens der Polizei die Kompassberater des Polizeipräsidiums Westhessen, Petra Lezius (EKHKin) und Jasmin Scherer (KHKin) sowie die Leiterin der Polizeidirektion Hochtaunus, Kriminaldirektorin Antje van der Heide und der Stationsleiter der Polizeistation Usingen Stefan Glaw (EKHK) teil. Für die Stadt waren Bürgermeister Thomas Pauli sowie vom Leistungsbereich Sicherheit und Ordnung Manuela Krause und Leistungsbereichsleiter Hans-Jörg Bleher anwesend, der auch die Projektleitung übernimmt.

Es wurde gemeinsam festgelegt, dass in einem ersten Schritt die Bürger Gelegenheit bekommen sollen ihr persönliches Sicherheitsgefühl mitzuteilen. Im Rahmen des Neu-Anspacher Nikolausmarktes am 07.12.2019 wird daher eine Umfrage (Sicherheitsbefragung) durchgeführt. Im Zeitraum des Marktes werden Polizei und Ordnungsbehörde die Besucher ansprechen und mittels eines vorbereiteten Fragebogens ein Interview führen. Es werden die Wahrnehmungen der Bürgerinnen und Bürger im Bezug zum Thema „Sicherheit in Neu-Anspach“ aufgenommen und dokumentiert. Ergänzend wird eine Weihnachtsbude „belegt“, an der die Schutzfrau vor Ort und weitere Kollegen der Polizeidirektion Hochtaunus für Fragen zur Verfügung stehen.

Die Umfrage wird von dem Kompass-Team ausgewertet und die Ergebnisse dokumentiert. Diese sollen dann auch in der 1. Sicherheitskonferenz vorgestellt werden.

Zu Beginn des neuen Jahres wird dann die 1. Sicherheitskonferenz vorbereitet und im Frühjahr 2020 durchgeführt. Die Teilnehmer der Sicherheitskonferenz müssen vom Projektteam noch definiert werden. Möglich sind dort beteiligte Behörden, Vereine Schülervvertretung, Seniorenvertretung und sonstige Akteure des kommunalen Lebens in Neu-Anspach.

Die 1. Sicherheitskonferenz hat neben der Vorstellung und Präsentation durch den zuständigen Polizeipräsidenten das Ziel eine ganzheitliche Situationsanalyse zum Thema „Sicherheitsgefühl in Neu-Anspach“ zu erhalten. Danach geht es in die Feinanalyse und in die Erhebung der objektiven Daten, welche als Grundlage dienen um die für Neu-Anspach passenden Maßnahmen zu erarbeiten.

6. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

7. Anfragen und Anregungen

7.1 Anfrage der NB-Fraktion zum Bebauungsplan Bahnhofstraße bzw. Festschreibung eines Lebensmittelmarktes im Bebauungsplan

Vorlage: 332/2019

Beschluss:

Nach § 14 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Neu-Anspach vom 21.02.2019 wurde die Zeitgrenze und somit das Ende der Sitzung um 23:00 Uhr erreicht. Die noch unerledigten Verhandlungsgegenstände, konkret TOP 7.1, nimmt die Leitung der Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

8. Sonstige Anfragen und Anregungen

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer